

**2301/AB**  
**vom 09.09.2025 zu 2753/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium bmluk.gv.at**  
**Land- und Forstwirtschaft,**  
**Klima- und Umweltschutz,**  
**Regionen und Wasserwirtschaft**

**Mag. Norbert Totschnig, MSc**  
 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,  
 Klima- und Umweltschutz,  
 Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.552.537

Ihr Zeichen: 2753/J-NR/2025

Wien, 9. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Ralph Schallmeiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2025 unter der Nr. **2753/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Baurestmassendeponien in Österreich - was braucht es wirklich?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- Wie viele Deponien gibt es derzeit insgesamt in Österreich (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)?
  - a. Wie viele davon sind Baurestmassendeponien (bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländern)?

In Beantwortung der gestellten Fragen wird auf die nachfolgende Tabelle (Datenstand Juli 2024) verwiesen:

Bundesland	Anzahl Deponien gesamt	davon Baurestmassendeponien
Burgenland	71	6
Kärnten	39	8
Niederösterreich	294	28

Oberösterreich	198	8
Salzburg	49	2
Steiermark	128	17
Tirol	253	3
Vorarlberg	90	3
Wien	4	1

Quelle: Umweltbundesamt GmbH (Datenbasis EDM – ZAReg)

### Zur Frage 2:

- Erfolgt bei Errichtung einer neuen Baurechtsmassendeponie eine Bedarfserhebung und wenn ja, welche Auswirkungen hat diese auf das Genehmigungsverfahren?

Bei Baurestmassen handelt es sich um große Massenströme. Eine Beurteilung bzw. Bedarfserhebung kann nur auf regionaler Ebene unter Berücksichtigung der konkreten spezifischen Rahmenbedingungen erfolgen. Sofern eine Bedarfserhebung im Rahmen der mitanzuwendenden Vorschriften gemäß § 38 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, erfolgt, ist dies im Genehmigungsverfahren auch entsprechend zu berücksichtigen.

### Zur Frage 3:

- Gibt es eine überregionale Planung dahingehend, wo und in welchem Ausmaß neue Baurestmassendeponien angelegt werden?
  - a. Wenn ja: wer führt diese durch und wie ist diese einsehbar?

Hinsichtlich der Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle obliegt den Bundesländern die Planungskompetenz.

Im Rahmen des Bundes-Abfallwirtschaftsplans werden auch Überlegungen zu in Österreich erforderlichen Behandlungskapazitäten und der Entsorgungsaufgabe angestellt. Im „Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 – Teil 1“, abrufbar unter <https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/klima-und-umwelt/bundes-abfallwirtschaftsplan-2023-teil-1.html>, wurde beispielsweise festgehalten, dass insbesondere bei der Ablagerung mineralischer Abfälle regionale Engpässe bei den Deponiekapazitäten auftreten können.

In den Abfallwirtschaftsplänen der Bundesländer werden Aussagen zu den erforderlichen Abfallbehandlungskapazitäten auf Bundesländerebene getroffen.

**Zur Frage 4:**

- Gibt es im Bereich der Baurestmassen Import von Deponiemasse?
  - a. Wenn ja: bitte um genaue Aufschlüsselung der Importe der letzten fünf Jahre nach Herkunft und Menge

Der nachfolgenden Tabelle sind die in den Jahren 2020 bis 2023 zur Deponierung importierten Baurestmassen zu entnehmen:

Abfallart	Menge in Tonnen inkl. Herkunft			
	2020	2021	2022	2023
Bauschutt	2 (Deutschland)	10 (Deutschland)	40 (Deutschland)	46 (Deutschland)
		5 (Italien)	1 (Slowenien)	
Bitumen, Asphalt	6.327 (Italien)	10.653 (Italien)	6.427 (Italien)	13.565 (Italien)
Gips	584 (Deutschland)	38 (Deutschland)	6 (Deutschland)	1 (Deutschland)
	846 (Italien)	975 (Italien)	1.087 (Italien)	1.424 (Italien)

Quelle: Umweltbundesamt [Datenbasis EDM – konsolidierter Datensatz eBilanz (Datenbasis Juli 2024) und eVerbringung (Datenbasis September 2024)]

Zum Berichtsjahr 2024 liegen noch keine plausibilisierten Daten vor.

**Zur Frage 5:**

- Gibt es im Umfeld bestehender Baurestmassendeponien ein Monitoring hinsichtlich allfälliger Umweltbelastungen, insbesondere Schadstoffeintrag ins Grundwasser?
  - a. Wenn ja: wie ist dieses ausgestaltet und wer führt das aus?

Durch die umfangreichen Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 idgF, wird eine dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung und Betriebsweise von Deponien sichergestellt. So ist beispielsweise durch den Deponieinhaber während des Betriebs von Deponien ein Mess- und Überwachungsprogramm durchzuführen. Davon umfasst ist auch eine Emissions- und Immissionskontrolle während der Ablagerungs- und Nachsorgephase (z. B. mit Kontrollsonden). Die Daten des Mess- und Überwachungsprogramms werden vom Deponieaufsichtsorgan überprüft.

**Zur Frage 6:**

- Ist im Fall der geplanten Deponie in Weibern auch die Lagerung Asbest- und Arsenhaltiger Deponiemasse geplant?

Über die zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entschieden. Ob die Ablagerung von asbest- und arsenhaltigen Abfällen geplant ist, ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nicht bekannt.

**Zur Frage 7:**

- Gibt es Überlegungen dahingehend, dass die gesetzliche Lage so geändert wird, dass Baurestmassendeponien hinkünftig nicht mehr im Grünland errichtet werden können?
  - a. Wenn ja: wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?
  - b. Wenn nein: warum nicht und wie ist das mit dem im Regierungsprogramm verankerten Ziel, den Flächenverbrauch auf 2,5ha pro Tag zu senken, vereinbar?

In Genehmigungsverfahren nach § 37 AWG 2002 sind gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 auch alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – des Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden. Nach dem AWG 2002 ist die Anwendung raumordnungsrechtlicher Vorschriften im Genehmigungsverfahren somit ausdrücklich angeordnet.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

